

# Geschäftsordnung des Länderrats des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V.

Gültig ab 1. Januar 2003

Beschlossen in der Sitzung von Vorstand des Börsenvereins und Vorsitzenden der Landesverbände am 27. November 2002

## §1 Sitzungen und Beschlussfassung des Länderrats

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend zu den in § 39 und 40 der Satzung des Börsenvereins enthaltenen Bestimmungen.
- (2) Ist der Vorsteher des Börsenvereins oder der Sprecher der Landesverbände an der Teilnahme an einer Sitzung, bei der er gemäß § 39 Abs. 4 den Vorsitz zu übernehmen hat, gehindert, so kann er ein anderes Mitglied des Länderrats mit der Übernahme des Vorsitzes beauftragen. Wer Sprecher der Landesverbände ist, bestimmen deren Vorsitzende einvernehmlich. In Ermangelung eines solchen einvernehmlichen Beschlusses gilt als Sprecher der Landesverbände im Sinne von §39 der Satzung der Vorsitzende desjenigen Landesverbandes, der bei jährlichem Wechsel in umgekehrter alphabetischer Folge, der im Ausgangsjahr 2002 mit dem Landesverband Berlin-Brandenburg begonnen hat, im fraglichen Jahr an der Reihe ist.
- (3) Sofern der Länderrat gemäß §39 Abs. 6 der Satzung beschlussfähig ist, bestimmen sich die bei Abstimmungen notwendigen Mehrheiten an der Zahl der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gemäß §39 Abs. 6 der Satzung des Börsenvereins sind wirksam, wenn innerhalb der gesetzten Abstimmungsfrist, die längstens zwei Wochen betragen darf, die notwendige Zahl von Stimmen im Sekretariat des Länderrats (§40 Abs. 2 der Satzung) eingeht. Die Mitglieder haben dabei die Möglichkeit, per Brief, Fax oder E-Mail abzustimmen. Das Sekretariat des Länderrats soll die Mitglieder unverzüglich nach Ablauf der Abstimmungsfrist über das Ergebnis der Beschlussfassung informieren.
- (5) Jedes Mitglied des Länderrats kann vor Beginn einer Abstimmung beantragen, dass anstelle der in § 39 Abs. 7 der Satzung vorgesehenen Regelung eine genau zu bestimmende andere Mehrheitsregelung gelten soll. Dies gilt - vorbehaltlich der Regelung im folgenden Absatz -

nicht für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren. Der Antrag ist angenommen, wenn er innerhalb der Landesverbände und des Vorstands des Börsenvereins jeweils eine einfache Mehrheit findet.

- (6) Auf Antrag eines Mitglieds kann der Länderrat mit der je einfachen Mehrheit der Stimmen von Landesverbänden und Vorstand des Börsenverein jederzeit eine Ergänzung dieser Geschäftsordnung beschließen, wonach für einige oder alle Beschlüsse, die gemäß §37 Abs. 1 und 2 der Satzung in die Zuständigkeit des Länderrats fallen, an die Stelle der in §39 Abs. 7 der Satzung vorgesehenen Regelung eine genau bezeichnete andere Mehrheitsregelung tritt.
- (7) Soweit Angehörige von Mitgliedsunternehmen gemäß §40 Abs. 1 der Satzung bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte anwesend sein wollen oder auf Wunsch von Länderratsmitgliedern anwesend sein sollen, ist über deren Anwesenheit abzustimmen, sofern ein Mitglied des Länderrats diesem Wunsch widerspricht. Die Anwesenheit ist zuzulassen, wenn dies die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Länderrats findet.
- (8) Über die Sitzungen des Länderrats wird vom Sekretariat (§40 Abs. 2 der Satzung) ein Beschlussprotokoll erstellt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll den Mitgliedern in der Regel innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung vorgelegt werden.

## **§2 Entscheidung über Maßnahmen wegen Pflichtverletzungen von Gliedern des Gesamtvereins**

- (1) Jeder Landesverband und der Börsenverein haben das Recht, an den Länderrat einen Antrag auf Beratung über Maßnahmen gemäß §37 Abs. 2 der Satzung (Ermahnung oder sonstige Maßnahme wegen Pflichtverletzung) gegen ein anderes Glied des Gesamtvereins zu stellen. Der Antrag ist vom Antragsteller schriftlich zu begründen. Dem Antragsgegner ist die Möglichkeit zu gewähren, binnen einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.
- (2) Zu einer Sitzung des Länderrates, auf der über Maßnahmen gemäß §37 Abs. 2 der Satzung beraten werden soll, sind die Mitglieder des Länderrates vier Wochen im Voraus unter Mitteilung der Antragsbegründung und der möglichen Stellungnahme zu laden. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass der Sachverhalt gründlich erörtert und ggf. nach geeigneten Handlungsalternativen des Länderrats gesucht wird.

- (3) Über die Verhängung von Maßnahmen gemäß §37 Abs. 2 der Satzung ist in namentlicher Einzelabstimmung zu entscheiden, wenn ein Mitglied des Länderrats dies verlangt.

### **§3 Ersatzregelung bei Zugehörigkeit mehrerer Länderratsmitglieder zum selben Mitgliedsunternehmen**

- (1) Ein wirtschaftlicher Zusammenhang rechtlich selbständiger Mitgliedsunternehmen, der gemäß §38 der Satzung einen Ausschlussgrund für die gleichzeitige Zugehörigkeit zum Länderrat bildet, ist gegeben, wenn ein Mitgliedsunternehmen selbst oder über Unternehmen, an denen es eine mehrheitliche Beteiligung besitzt, mindestens 50 Prozent der Anteile eines anderen Mitgliedsunternehmens innehat.
- (2) Besteht der Ausschlussgrund in Person eines Vorsitzenden eines Landesverbandes oder eines Mitglieds des Vorstands des Börsenvereins zu einem stellvertretenden Vorsitzenden eines Landesverbandes (§39 Abs. 2 der Satzung), so ist letzterer an der Mitwirkung im Länderrat gehindert.
- (3) Besteht der Ausschlussgrund in Person eines Vorsitzenden eines Landesverbandes zu einem anderen Landesverbandsvorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstands des Börsenvereins, so ist derjenige von den beiden an der Mitwirkung im Länderrat gehindert, der sein Amt in Kalenderjahren gerechnet kürzer durchgehend innehat. Zwischen zwei designierten Mitgliedern mit gleicher Amtszugehörigkeitsdauer entscheidet das Los, das vom an Lebensjahren ältesten Mitglied des Länderrats in der ersten Sitzung nach Auftreten der Inkompatibilität geworfen wird.
- (4) Zwischen den Vorständen von Landesverbänden bzw. vom Börsenverein, die von der Inkompatibilität betroffen sind, ist eine einvernehmliche Regelung zur Vermeidung eines Entscheides gemäß Absatz 3 zulässig. Eine abweichende Regelung soll gesucht werden, wenn anderenfalls eine satzungsgemäße Repräsentanz eines Landesverbandes bzw. des Vorstands des Börsenvereins im Länderrat nicht sicher gestellt ist.

### **§4 Aufnahme- und Ahndungsausschuss**

- (1) Entsprechend §4 der Aufnahmeordnung bildet der Länderrat einen Aufnahmeausschuss. Diesem gehören je ein Mitglied des Vorstands des Börsenvereins und ein Vorsitzender eines Lan-

desverbandes sowie als Beauftragte des Länderrats der Leiter der Mitgliedsstelle des Börsenvereins und ein Geschäftsführer eines Landesverbands an.

- (2) Gemäß §§13 bis 15 der Satzung des Börsenvereins und den Vorschriften der Ahndungsordnung bildet der Länderrat einen Ahndungsausschuss. Diesem gehören je ein Mitglied des Vorstands des Börsenvereins und ein Vorsitzender eines Landesverbandes sowie als Beauftragte des Länderrats ein Mitglied der Geschäftsleitung des Börsenvereins und ein Geschäftsführer eines Landesverbands an.